

Satzung der Dorfgemeinschaft Heringhausen e.V.



§ 1

Name, Sitz und Aufgabengebiet

Der Verein führt den Namen:
Dorfgemeinschaft Heringhausen e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Heringhausen.

Sein Aufgabengebiet erstreckt sich auf den Ort Heringhausen.

§ 2

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck es Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Schaffung, Pflege und Erhalt dörflicher Einrichtungen
- die Förderung der Heimatpflege
- die Erhaltung der Volksbräuche und Sitten
- die Erhaltung von Flurdenkmälern und Gedenkstätten
- die Verschönerung des Ortsbildes
- die Aufarbeitung der Dorfgeschichte

Die dem Verein zu Verfügung stehenden finanziellen Mittel dienen ausschließlich den oben genannten Aufgaben:

Andere Zwecke, insbesondere die, die bereits durch örtliche Vereine, Gemeinschaften und Institutionen wahrgenommen werden, verfolgt der Verein nicht.

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Geld und Sachspenden sowie aus Erlösen von Veranstaltungen der Dorfgemeinschaft Heringhausen.

§ 4

Eintragung

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 5

Nicht wirtschaftlicher Verein

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein darf nicht durch eine spätere Satzungsänderung in einen wirtschaftlichen Verein umgewandelt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jede Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Den Mitgliedern kann jedoch Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, die sie im Interesse des Vereins gemacht haben, gewährt werden.

§ 6

Unmittelbarkeit

Die satzungsgemäßen Zwecke werden durch den Verein unmittelbar und selbst verwirklicht.

§ 7

Zusammenarbeit

Unbeschadet der Selbstlosigkeit und Unmittelbarkeit seiner Tätigkeit (siehe § 6) ist der Verein bestrebt, die Erledigung seiner Aufgaben in Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen, Organisationen und Gruppierungen durchzuführen. Er wird den Kontakt zu diesen Vereinigungen, Gemeinschaften und Institutionen fördern und pflegen. Eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen, die sich ebenfalls eine in § 3 genannten Aufgaben als Ziel gesetzt haben, wird besonders begrüßt und angestrebt, um so gemeinsame Maßnahmen koordinieren und durchführen zu können.

§ 8

Mitgliedschaft

Der Verein ist eine Vereinigung von nicht geschlossener Mitgliederzahl.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein. Auch die örtlichen gemeinnützigen Vereine, Gemeinschaften und Institutionen sowie Gruppen/Organisationen, die dem Allgemeinwohl, dem Brauchtum oder der Kultur dienen, können Mitglied des Vereins sein. Sie bestimmen Delegierte, die den Verein bei den Mitgliederversammlungen vertreten.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und seinen Beitrag an die Vereinskasse zu leisten.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung und Ausschließung.

§ 9

Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ein Vereinsjahr und der Entrichtungsmodus werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Alle Beitragseinnahmen dienen der ordnungsgemäßen Abwicklung des Vereinsaufwandes.

§ 10 Organe des Vereins

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind die Organe des Vereins.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Ort, der Zeitpunkt und die Tagesordnung sind den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens eine Woche vorher bekannt zu geben. Ferner soll in der lokalen Tagespresse und auf der Internetseite (www.heringhausen.com) auf die Versammlung hingewiesen werden.

Ausschließlich der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

- Feststellung der Stimmberechtigten
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses
- Wahl des Vorstandes
- Festsetzung der Beiträge
- Satzungsänderung
- Wahl der Kassenprüfer
- Entscheidung über eingebrachte Anträge
- Entscheidung über Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Abhaltung dieser Versammlung den Mitgliedern satzungsgemäß bekannt gegeben worden ist. Die Beschlussfähigkeit erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Grundsätzlich wird durch Erheben der Hand zugestimmt. Eine Abstimmung kann auf Antrag auch geheim geschehen. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, Vertretung ist unzulässig.

Bei Wahlen ist bei Stimmengleichheit ein weiterer Wahlgang erforderlich. Gehen bei einer Wahl mehrere Wahlvorschläge ein, so ist durch Stimmzettel zu entscheiden.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens vier Tage beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Weitere Anträge können nur mit Unterstützung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eingebracht werden. Ein eingebrachter Antrag gilt bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

Der Schriftführer hat über den Verlauf und über die gefassten Beschlüsse der Versammlung ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 12 **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Vorstandsbeschluss vorliegt oder mindestens 1/3 der Mitglieder diese unter Angabe der Verhandlungspunkte und der Gründe schriftlich verlangt.

Die Versammlung ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages einzuberufen. Der Ort, der Zeitpunkt und die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern durch schriftliche Einladungen mindestens eine Woche vorher bekannt zu geben.

Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

- Feststellung der Stimmberechtigten
- Eingebraachte Anträge

Über die Beschlüsse und Tagesordnungspunkte der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden muss.

§ 13 **Vorstand**

Der Vorstand der Dorfgemeinschaft Heringhausen besteht aus einem geschäftsführenden und einem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassierer

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und vier Beiräten (namentlich 1. - 4. in der Wahlvorschlagsliste benannt). Ferner sind der jeweilige Ortsvorsteher, die Ratsmitglieder und der Ortsheimatpfleger geborene Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Die geborenen Mitglieder können jeweils ein weiteres Vorstandsamt wahrnehmen.

Vorstand im Sinne des Vereinsrechts (§ 26 BGB) sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer, jeder für sich allein vertretungsbefugt. Vereinsintern ist festgelegt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden den Verein vertritt.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wenn das zur Wahl vorgeschlagene Mitglied in der Versammlung nicht anwesend ist, muss dessen schriftliche Zustimmung zur Wahl vorliegen. Mit der Annahme der Wahl verpflichtet sich das Vorstandsmitglied, die in der zugewiesenen Tätigkeit im Sinne des Vereins für die Dauer von vier Jahren auszuüben. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Jeweils nach zwei Jahren scheiden die unter den ungeraden Nummern gewählten Vorstandsmitglieder und nach zwei weiteren Jahren die unter den geraden Ziffern gewählten Vorstandsmitglieder aus.
Wiederwahl oder mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

Scheiden während der Wahlperiode Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes durch Tod oder aus sonstigen Gründen aus dem Vorstand aus, so findet eine Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung statt. Ist die Zahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder auf weniger als drei abgesunken, so hat der Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des 1. oder 2. Vorsitzenden anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
Der Schriftführer hat jährlich der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und der Kassierer einen Kassenbericht zu erstatten.

Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
Der Vorstand kann, wenn er es zur Erledigung der Vereinsaufgaben für erforderlich hält, der Mitgliederversammlung bestimmte Arbeitskreise vorschlagen. Den Vorsitz des jeweiligen Arbeitskreises übernimmt der 1. Vorsitzende oder das zuständige Vorstandsmitglied des betreffenden Sachgebietes.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in einer Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmungen aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Die Befugnisse des Vorstandes bzw. des Arbeitskreises oder eines der jeweiligen Mitglieder erlöschen mit sofortiger Wirkung, wenn auf einer Mitgliederversammlung das Misstrauen mit 2/3 Stimmenmehrheit ausgesprochen wird.

§ 14 Kassenwesen

Das geldliche Vereinsvermögen ist zinsbringend anzulegen, soweit es nicht für den laufende Vereinsbedarf benötigt wird. Zum Zwecke des bargeldlosen Zahlungsverkehrs ist ein Girokonto, für die Geldanlage ein Sparkonto zu führen.

Sämtliches vom Verein angeschafftes oder dem Verein unentgeltlich überlassenes Vermögen (außer das zuvor genannte geldliche Vermögen) ist in einem Inventarverzeichnis zu erfassen.

Die Verwaltung und Aufbewahrung der Vereinskasse sowie der Rechnungsunterlagen obliegt dem Kassierer. Für Abhebungen, Einzahlungen, Überweisungen u.ä. reicht die alleinige Unterschrift des Kassierers. Die Buchführung muss so aufgebaut sein, dass sie ohne Schwierigkeiten und jederzeit geprüft werden kann.

Die Vereinskasse ist mindestens einmal jährlich durch beauftragte Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen zu prüfen. Darüber hinaus ist der 1. Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter jederzeit berechtigt, in die Kassengeschäfte Einsicht zu nehmen und die Kasse zu prüfen.

Bei Ausgaben bis 250 Euro kann der Kassierer oder der 1. Vorsitzende selbständig entscheiden; bei Ausgaben bis 1.000 Euro muss die Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes vorliegen. Für darüber hinaus gehende Ausgaben ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Nach einem Jahr scheidet turnusgemäß ein Kassenprüfer aus (erstmalig ein Jahr nach der Gründung des Vereins). Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Vereinskasse und die Belege sowie alle Rechnungsunterlagen sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten. Die Schriftform ist nicht vorgeschrieben.

§ 15 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins auf die politische Gemeinde Bestwig über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, vorzugsweise in der Gemeinde Heringhausen, zu verwenden hat.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung rechtsunwirksam sein, so soll sie umgedeutet werden, dass der Satzungszweck erfüllt wird.

59909 Bestwig – Heringhausen, 03. Juni 2011

Stephan Gerbracht Dirk Friedhoff Harald Bahr
Christian Bahr M. Klein K. Hene-Pobbes
O. Bahr

Unterschriften

Absatz: Für die Funktions- und Dienstbezeichnungen wurden aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Fassung gewählt, sie ist geschlechtsneutral zu verstehen.